Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1956

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5788/67

Bonn, den 29. Juni 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Regelung für Zucker mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten im Wirtschaftsjahr 1967/1968.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 13. Juni 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat kann gerechnet werden.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die Regelung für Zucker mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten im Wirtschaftsjahr 1967/1968

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, bei der Gestaltung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik die Interessen der assoziierten Staaten in bezug auf die den europäischen Erzeugnissen gleichartigen und mit ihnen konkurrierenden Erzeugnissen zu berücksichtigen.

Der Beschluß des Rats vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sieht die gleiche Verpflichtung hinsichtlich der Interessen dieser Länder und Gebiete vor.

Durch die Verordnung Nr. 44/67/EWG des Rats vom 21. Februar 1967 über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 werden Abschöpfungen eingeführt, welche die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung ersetzen; gemäß dieser Verordnung wird nichtdenaturierter Zucker im Wege öffentlicher Ausschreibungen in die Mitgliedstaaten eingeführt.

Diese Regelung gilt nur für ein Jahr; ohne der künftigen Regelung vorgreifen zu wollen, können demnach zugunsten der AASM und ÜLG Sondervorschriften für denselben Zeitraum vorgesehen werden.

Die zuckerausführenden AASM setzen Zucker auf den Märkten anderer afrikanischer Staaten ab; dieser Handel erfolgt gegenwärtig im Rahmen des afrikanischen und madagassischen Zuckerabkommens zu besonderen Preisen. Ein großer Teil der Zuckererzeugung der AASM wird jedoch noch zum Raffinieren in die Gemeinschaft befördert, bevor er auf den Märkten der Mitgliedstaaten des Zuckerabkommens abgesetzt wird; die damit verbundenen zusätzlichen Kosten wirken sich nachteilig auf die Ausfuhrerlöse der AASM aus.

Die nachteiligen Auswirkungen können durch die Gewährung einer Raffinationsprämie für Rohzucker mit Ursprung in den AASM, der, ohne in den freien Verkehr gebracht zu werden, in der Gemeinschaft raffiniert wird, abgeschwächt werden. Es empfiehlt sich, daß die Gemeinschaft die daraus entstehende finanzielle Belastung übernimmt.

Auf Grund einer Einfuhrsonderregelung wurde von jeher eine bestimmte Zuckermenge aus Surinam zollfrei in die Niederlande eingeführt.

Die Einführung der Abschöpfungsregelung könnte Störungen dieses Handelsstroms hervorrufen; es empfiehlt sich daher, das Königreich der Niederlande zu ermächtigen, im Wirtschaftsjahr 1967/1968 Maßnahmen zu ergreifen, um die Einfuhr von Zucker mit Ursprung in Surinam bis zu einer solchen Menge zu ermöglichen, wie sie auf Grund der zuvor geltenden Sonderregelung eingeführt worden wäre.

Die in Artikel 11 des Assoziierungsabkommens vorgesehenen Konsultationen haben stattgefunden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Rohzucker mit Ursprung in den AASM, der in der Gemeinschaft raffiniert wird, ohne jedoch in den freien Verkehr gebracht zu werden, wird in der Zeit vom 1. Juli 1967 bis 30. Juni 1968 eine Raffinationsprämie in Höhe von 1,50 RE/100 kg gewährt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. Oktober 1968 mit, welche Rohzuckermengen, wie in Absatz 1 bezeichnet, raffiniert worden sind.

Die Vorschriften für die Gewährung der Raffinationsprämie werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig erlassen.

Artikel 2

Das Königreich der Niederlande wird für die Zeit vom 1. Juli 1967 bis zum 30. Juni 1968 ermächtigt, in Abweichung von Artikel 3 der Verordnung Nr. 44/67/EWG Maßnahmen zu ergreifen, um die Einfuhr von Zucker mit Ursprung in Surinam bis zu einer solchen Menge zu ermöglichen, wie sie in

diesem Zeitraum auf Grund der im Wirtschaftsjahr 1966/1967 geltenden Sonderregelung für Zucker aus Surinam eingeführt worden wäre.

Vor Erlaß dieser Maßnahmen teilt das Königreich der Niederlande der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Art dieser Maßnahmen und die Mengen mit, für die es die Maßnahmen zu ergreifen beabsichtigt.

Artikel 3

Die Mittel zur Finanzierung der sich aus der Anwendung von Artikel 1 ergebenden Kosten werden im Haushaltsplan der Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1968, Einzelplan der Kommission, veranschlagt.

Artikel 4

Die Regelung für Zucker mit Ursprung in den AASM und ÜLG für die Zeit vom 1. Juli 1968 bis zum 31. Mai 1969 wird vor dem 1. April 1968 erlassen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den ...

Im Namen des Rats
Der Präsident

Begründung

1. In dem Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (AASM) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, bei der Gestaltung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik die Interessen dieser Staaten in bezug auf die den europäischen Erzeugnissen gleichartigen und mit ihnen konkurrierenden Erzeugnisse zu berücksichtigen. In dem Beschluß des Rats vom 25. Februar 1964 wurde diese Verpflichtung auf die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) ausgedehnt.

2. Die Zucker ausführenden AASM haben von jeher ihren Zucker im Rahmen der Marktorganisation für Zucker der Franken-Zone auf den Märkten anderer afrikanischer Staaten abgesetzt. Seit dem 1. Oktober 1966 wird für Zucker, der von den afrikanischen Staaten und Madagaskar ausgeführt wird, im Rahmen von Ausfuhrkontingenten auf Grund des afrikanischen und madagassischen Zuckerabkommens ein garantierter Preis gezahlt, der in etwa dem im Rahmen anderer bestehender regionaler Übereinkommen festgesetzten Preis entspricht.

Es ist darauf hinzuweisen, daß in den Mitgliedstaaten des afrikanischen und madagassischen Zuckerabkommens ein Zuschußbedarf besteht, der vermutlich noch in den nächsten Jahren anhalten wird, während die Zuckererzeugung in der Gemeinschaft wiederholt den Verbrauch überstiegen hat, weshalb Maßnahmen zur Einschränkung der Gemeinschaftsproduktion vorgesehen werden mußten.

3. Für Madagaskar stellt sich jedoch ein besonderes Problem. Ein großer Teil der Zuckerausfuhr dieses Landes (13 000 t) wird noch zum Raffinieren nach Europa befördert, bevor es an die einführenden Mitgliedstaaten des afrikanischen und madagassischen Zuckerabkommens geliefert wird. Angesichts der geographischen Lage Madagaskars ist dies mit beträchtlichen zusätzlichen Kosten verbunden, die sich auf die Nettoausfuhrerlöse nachteilig auswirken. Um diese Auswirkungen abzuschwächen, ist in dem Verordnungsentwurf die Möglichkeit der Gewährung einer Prämie für das Raffinieren des betreffenden Zuckers vorgesehen, die dem madagassischen Zucker direkt oder indirekt zugute kommen wird.

4. Für Surinam stellt sich ebenfalls ein besonderes Problem. Surinam wurde eine Einfuhrsonderregelung gewährt, wonach bis zu 8000 t Zucker zollfrei in die Niederlande eingeführt werden können. Die in den letzten Jahren tatsächlich eingeführte Menge variierte zwischen 1200 und 6600 t und wurde jährlich im gegenseitigen Einvernehmen von der Regierung der Niederlande und der Regierung Surinam — unter anderem unter Berücksichtigung der verfügbaren Zuckermengen Surinams — festgesetzt. Um die Zuckereinfuhr in der Menge zu ermöglichen, die auf Grund der bestehenden Übereinkommen eingeführt worden wäre, sollen die Niederlande gemäß dem Verordnungsvorschlag ermächtigt werden, die hierzu geeigneten Maßnahmen zu treffen.

5. Die Geltungsdauer des als Anlage beigefügten Verordnungsvorschlags wird auf das Wirtschaftsjahr 1967/1968 begrenzt. Der Rat muß sich nach Erlaß der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker spätestens bis zum 1. April 1968 zu der Regelung äußern, die für Zucker mit Ursprung in den AASM und ÜLG in der Zeit vom 1. Juli 1968 bis zum Ablauf des Abkommens von Jaunde gilt.